



Amt der
Steiermärkischen Landesregierung
Stempfergasse 7
8010 Graz

Wien, 30. Juli 2025
GZ 2025-0.543.191

Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der in der Stadtgemeinde Kapfenberg eine Fläche als Sonderstandort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage („Deponie Emberg“) festgelegt wird sowie Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der in der Stadtgemeinde Leoben eine Fläche als Sonderstandort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage („Deponie Sandhalde – Donawitz“) festgelegt wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 7. Juli 2025, GZ: ABT13-200993/2024-4 und GZ: ABT13-249220/2024-4, übermittelten, im Betreff genannten Entwürfe und weist aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle auf folgende Punkte hin:

Mit den vorliegenden Verordnungsentwürfen ist geplant, den Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern durch die Festlegung einer bestimmten Fläche für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu erhöhen. Damit soll ein weiterer Schritt zur Erreichung der europäischen und nationalen Klimaschutzziele (Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 plus) gesetzt werden.

In diesem Zusammenhang weist der RH auf seinen Bericht „Abwicklung von Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Steiermark“, Reihe Steiermark 2023/6, hin. Darin anerkannte der RH, dass das Land Steiermark auf überörtlicher Ebene im Rahmen von Raumordnungsprogrammen Standorte für erneuerbare Energieträger (Windkraft, Photovoltaik) plante, abstimmte und festlegte bzw. ausarbeitete (TZ 33, TZ 34). Im Zusammenhang mit dem „Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie“ empfahl der RH, bei dessen nächster Evaluierung

- Standortvorschläge für Windkraftanlagen systematisch auf der Basis von Eignungs- und Ausschlusskriterien zu bewerten und darzustellen (Schlussempfehlung (SE) 31) und
- stärker und methodisch nachvollziehbar auf Schutzgebiete Bedacht zu nehmen, um die Verfahrensrisiken für die erforderlichen Genehmigungsverfahren möglichst gering zu halten (SE 32).

Die im Anhang angeführten Umweltberichte zu den Verordnungsentwürfen enthalten Angaben zur Planung der Sonderstandorte für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen inkl. prioritärer Auswahlkriterien. Die geplanten Sonderstandorte liegen zudem außerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten. Die geplanten rechtsetzenden Maßnahmen entsprechen in diesem Sinne den oben genannten Empfehlungen des RH.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:

SCh. Dr. Robert Sattler

Leiter der Prüfungssektion I

F.d.R.d.A.:

Beatrix Pilat